

Samstag, 09.05.2020

Baden-Württembergs klare Regeln für den Reitunterricht

Die Corona-Verordnungen waren bislang interpretationswürdig und in vielen Fällen verschiedene Richtungen auszulegen. Die aktuelle, die ab dem 11. Mai in Kraft tritt, wird nun für den Reitsport klarer und die Landesregierung hat zum Thema Reitsport konkret Stellung bezogen.

Die Frage "Was ist mit Reitsport" wird wie folgt beantwortet:

Das Reiten ist in Gruppen von maximal fünf Personen wieder erlaubt, sofern die Auflagen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Benennung einer verantwortlichen Person und einer Dokumentation der Teilnehmer.

Die Auflagen, die für das Gruppentraining gelten, sind für alle Sportarten verbindlich geregelt und lauten wie folgt:

- 1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.*
- 2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig.*
- 3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.*
- 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.*
- 5. Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitätsräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.*
- 6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;*

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Auch hinsichtlich des Wettkampfbetriebs hat sich die Regierung geäußert: So sind für Profimannschaften und Profisportler auch in anderen Sportarten neben dem Fußball "Geisterspiele" zu erlauben, sofern hierfür vorrangig wirtschaftliche Interessen maßgeblich seien und Hygieneschutzkonzepte vorliegen würden. Hinsichtlich des Reitsports bedeutet das noch keine Konkretisierung (da die Mehrheit der Turnierteilnehmer keine Profis sind), doch wird man hier anhand der [Leitlinien der FN](#) mit den jeweiligen Ordnungsämtern Absprachen treffen können. Wir werden Sie dazu in Kürze weiter informieren. (mos)